



Stellungnahme der EKAL zur Änderung der Ordnungsbussenverordnung und der Bussenliste

Hintergrund:

Das Parlament hat am 16. März 2016 die Totalrevision des Ordnungsbussengesetzes (OBG, Referendumsvorlage in: BBl 2016 2037) verabschiedet. Der Bundesrat hat nach geltendem Recht den Auftrag eine Liste mit den Übertretungen, welche mit einer Ordnungsbusse bestraft werden, zu erstellen und die Höhe der Bussen festzulegen. Die geltende Liste muss daher durch die Gesetzesübertretungen, die neu ins OBG aufgenommen wurden und im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können, ergänzt werden.

Stellungnahme:

Die Eidgenössische Kommission für Alkoholfragen (EKAL) ist eine Expertenkommission, deren Mitglieder vom Bundesrat eingesetzt wurden, um ihn und seine Verwaltung in Alkoholfragen zu unterstützen. In dieser Funktion nimmt die EKAL Stellung im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung der Ordnungsbussenverordnung und der Bussenliste, und zwar zu folgenden Punkten:

VI. Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932⁹

1. Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren (Art. 57 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Art. 41 Abs. 1 Bst. i Alkoholgesetz) 200

XII. Lebensmittelgesetz vom 20. Juni 2014 (LMG)²⁴

1. Abgabe alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren (Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Art. 64 Abs. 1 Bst. h LMG) 200

Diese Änderung sieht vor, Übertretungen der oben genannten Artikel nicht mehr strafrechtlich zu verfolgen, sondern lediglich mit einer Busse von 200 Franken zu belegen.

Die EKAL bittet den Bundesrat aus folgenden Gründen, die Punkte VI und XII aus der Ordnungsbussenliste zu streichen:

1. Der **Alkoholkonsum birgt gesundheitliche Risiken**. Minderjährige unter 16 Jahren sollten überhaupt keinen Alkohol trinken und Jugendliche unter 18 Jahren keine gebrannten Wasser¹. Deshalb sind **Jugendschutzmassnahmen** im Alkoholgesetz (Art. 57 Abs. 2 Bst. b i.V.m. Art. 41 Abs. 1 Bst. i) und im Lebensmittelgesetz (Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Art. 64 Abs. 1 Bst. h) verankert. Derzeit können Übertretungen strafrechtlich verfolgt und mit Bussen von bis zu 10'000 bzw. 40'000 Franken belegt werden.
2. Obwohl der Verkauf von Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren und von gebrannten Wassern an Minderjährige **verboten ist, trinken 9,8% der Knaben und 5,7% der Mädchen im Alter von 15 Jahren mindestens einmal pro Woche Alkohol**. 16,1% bzw. 12,8% unter ihnen waren

¹ Botschaften für eine Orientierungshilfe zum Alkoholkonsum, EKAL, 16.02.2015, <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/organisation/ausserparlamentarische-kommissionen/eidgenoessische-kommission-fuer-alkoholfragen-ekal/prises-position-communiques-presse-rapports-annuels.html> – Stellungnahmen 2015

mindestens zweimal in ihrem Leben betrunken². Etwa jede(r) vierte Jugendliche gibt an, sich in einem Geschäft, einer Bar, einem Kiosk oder einem Restaurant Alkohol gekauft zu haben.

3. Die Testkaufkampagne von 2016 zeigt, dass das Verbot des Verkaufs von Bier und Wein an unter 16-Jährige und von Spirituosen an unter 18-Jährige **regelmässig missachtet** wird. Das war der Fall bei **32%** der 2016 durchgeführten Testkäufe³.

Die EKAL ist der Ansicht, dass eine Lockerung der Sanktionen beim Verkauf von Alkohol an Minderjährige im Widerspruch zu allen seit vielen Jahren unternommenen **Präventionsbemühungen** steht. Diese Änderung vermittelt eine falsche Botschaft, indem sie die Konsequenzen eines Verstosses gegen die Jugendschutzbestimmungen mildert, und könnte zu einem Anstieg der oben genannten Zahlen führen.

Der Alkoholverkauf an Veranstaltungen bleibt das einfachste Mittel zur Erzielung bedeutender Gewinne. Es ist notwendig, dass ein solider Rahmen gesteckt wird und dass die vorgesehenen Sanktionen bei Missachtung der Jugendschutzbestimmungen im Verhältnis zu den erzielten Gewinnen stehen. Ausserdem ermöglicht das mit dieser Änderung eingeführte vereinfachte Verfahren (Bezahlung direkt oder nach einer vorgeschriebenen Frist) nicht, die Identität der Zuwiderhandelnden zu erfassen. Dadurch werden die Jugendschutzbestimmungen noch mehr verwässert, denn Wiederholungstaten lassen sich nicht mehr nachweisen. Eine einfache Ordnungsbusse von 200 Franken wird die bereits zahlreichen Zuwiderhandelnden überhaupt nicht mehr abschrecken.

Alkoholmissbrauch stellt eine Herausforderung für die öffentliche Gesundheit dar und betrifft die gesamte Gesellschaft. Um den damit verbundenen Schaden zu mindern, setzt sich die EKAL für die Umsetzung **einer kohärenten Alkoholpolitik ein, die verhaltensorientierte und strukturelle Präventionsmassnahmen miteinander verbindet**. Diese sind nur dann sinnvoll und wirksam, wenn Übertretungen angemessen geahndet werden. **Die Gesundheit der Bevölkerung und der Jugendlichen muss im Mittelpunkt des Interesses stehen.**

² Marmet, S., Archimi, A., Windlin, B., Delgrande Jordan, M. (2015). Substanzkonsum bei Schülerinnen und Schülern in der Schweiz im Jahr 2014 und Trend seit 1986 (Forschungsbericht Nr. 75). Lausanne: Sucht Schweiz

³ Medienmitteilung der Eidgenössischen Alkoholverwaltung, Bern, 6.7.2017,

https://www.eav.admin.ch/eav/de/eidgenoessische_alkoholverwaltung/dokumentation/nsb-news_list.msg-id-67439.html